



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. Oktober 2025

Nr. 43

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

607. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln S. 461

Bekanntmachungen

608. Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: TMA-Anlage des MZ-Betriebes) S. 463; **609.** Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zur Festlegung von Solarenergiebereichen, hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 463; **610.** Öffentliche Bekanntmachung 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen,

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 464; **611.** Anzeige der Firma Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: V-Betrieb) S. 464

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

612. Bekanntmachung des Wupperverbandes S. 482; **613.** Einladung Nr. 10 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 482; 614. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 482; **615. - 617.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 482; **618. - 620.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 483; **621.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 483; **622.** Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 483

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 483

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

607. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.10.2025
34.10.01-007/2025-001

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Arnsberg sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit gewerblich hochwertigen Gütern im Sinne des § 1 Absatz 10 GwG wie Edelmetalle, Edel-

steine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge handeln, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln, oder als Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter, soweit die Lagerung in Zollfreigeieten erfolgt, tätig sind,

- b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12 des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeitende in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 5 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg
- Anschrift: 59821 Arnsberg, Seibertzstraße 1
Fax: 02931 82-2520
eMail: geldwaeschepraevention@bra.nrw.de
- in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) vorab anzuzeigen.

Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen soll der unter <https://www.bra.nrw.de> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Arnsberg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.05.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 05.06.2021 (Nr. 22), erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.
7. Die Allgemeinverfügung vom 26.05.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d.h. jede Person, die gewerblich mit Gütern handelt, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung dies erfolgt, zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit darin besteht, mit hochwertigen Gütern zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu insbesondere Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Arnsberg macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Handel mit den genannten hochwertigen Gütern zu betreiben. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Bezirksregierung Arnsberg derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch unterhalb der gesetzlichen Grenzen gemäß § 4 Absatz 5 GwG tätig sind und deshalb nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitenden in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Ge-

schäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage des bis zum 30. Dezember 2024 geltenden Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 26.05.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 05.06.2021 (Nr. 22). Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landesgebührengesetz i.V.m. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Brunnberg

(934) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 461

BEKANNTMACHUNGEN

608. Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: TMA-Anlage des MZ-Betriebes)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.10.2025
900-0471884-0040/IBA-0019

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 24.09.2025 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: TMA-Anlage des MZ-Betriebes) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist die Installation von Absperreinrichtungen in den zuführenden Wärmeträgerleitungen an den Reaktoren der TMA-Anlage. Diese Ventile stellen sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion dar.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Keller

(176) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 463

609. Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zur Festlegung von Solarenergiebereichen hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.10.2025
32.34.02-001

Die Regionalplanungsbehörde bereitet eine Regionalplanänderung zur Festlegung von raumbedeutsamen und darstellungsrelevanten Freiflächen-Solarenergieanlagen vor. Dazu wurde eine Datenabfrage im Juni/Juli 2025 bei den Kommunen des Märkischen Kreises, des Kreises Olpe und des Kreises Siegen-Wittgenstein zur

Ermittlung des Anlagenbestandes sowie beabsichtigter Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Gegenstand der geplanten Änderung sind zeichnerische Festlegungen von Solarenergiebereichen mit entsprechender Anpassung der textlichen Festlegungen sowie die nachrichtliche Übernahme der Höchstspannungseleitungen gemäß LPIG NRW DVO.

Die geplante 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein umfasst räumlich die drei Kreise Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

[s. Anlage 1] --> siehe Seiten 465 bis 469

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: <https://www.bra.nrw.de/-5839>.

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(2714)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 463

**610. Öffentliche Bekanntmachung
22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen
hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.10.2025
32.31.01-011

Die Regionalplanungsbehörde bereitet eine Regionalplanänderung zur Festlegung von raumbedeutsamen und darstellungsrelevanten Freiflächen-Solarenergieanlagen vor. Dazu wurde eine Datenabfrage im Juni/Juli 2025 bei den Kommunen des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises zur Ermittlung des Anlagenbestandes sowie beabsichtigter Bauleitplanverfahren durchgeführt. Gegenstand der geplanten Änderung sind zeichnerische Festlegungen von Solarenergiebereichen mit entsprechender Anpassung der textlichen Festlegungen.

Die geplante 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis umfasst räumlich die beiden Kreise Soest und Hochsauerlandkreis.

[s. Anlage 1] --> siehe Seiten 470 bis 481

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: <https://www.bra.nrw.de/-2662>.

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(6225)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 464

611. Anzeige der Firma Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: V-Betrieb)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.10.2025
900-0379537-0002/IBA-0013

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 30.09.2025 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: V-Betrieb) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt. Die Anzeige betrifft die Tanklager für Amine und Lösemittel und für Fettsäuren.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen

- die Stilllegung von drei Xylol-Tanks,
- den Rückbau des TEPA-Tanks im Amin-Tanklager,
- die Aufstellung des gereinigten TEPA-Tanks im Fettsäure-Tanklager an der Stelle des ehemaligen Fettsäuretanks und
- die Aufstellung eines Xylol-Tanks (druckfest, Edelstahl) an Position des ehemaligen TEPA-Tanks sowie Versetzung der Xylol-Pumpe in das Amin-Tanklager.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Keller

(195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 464

Übersicht über die Kartenausschnitte der Änderungsbereiche zur 1. Änderung des Regionalplanes Arnberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Kreis Siegen-Wittgenstein

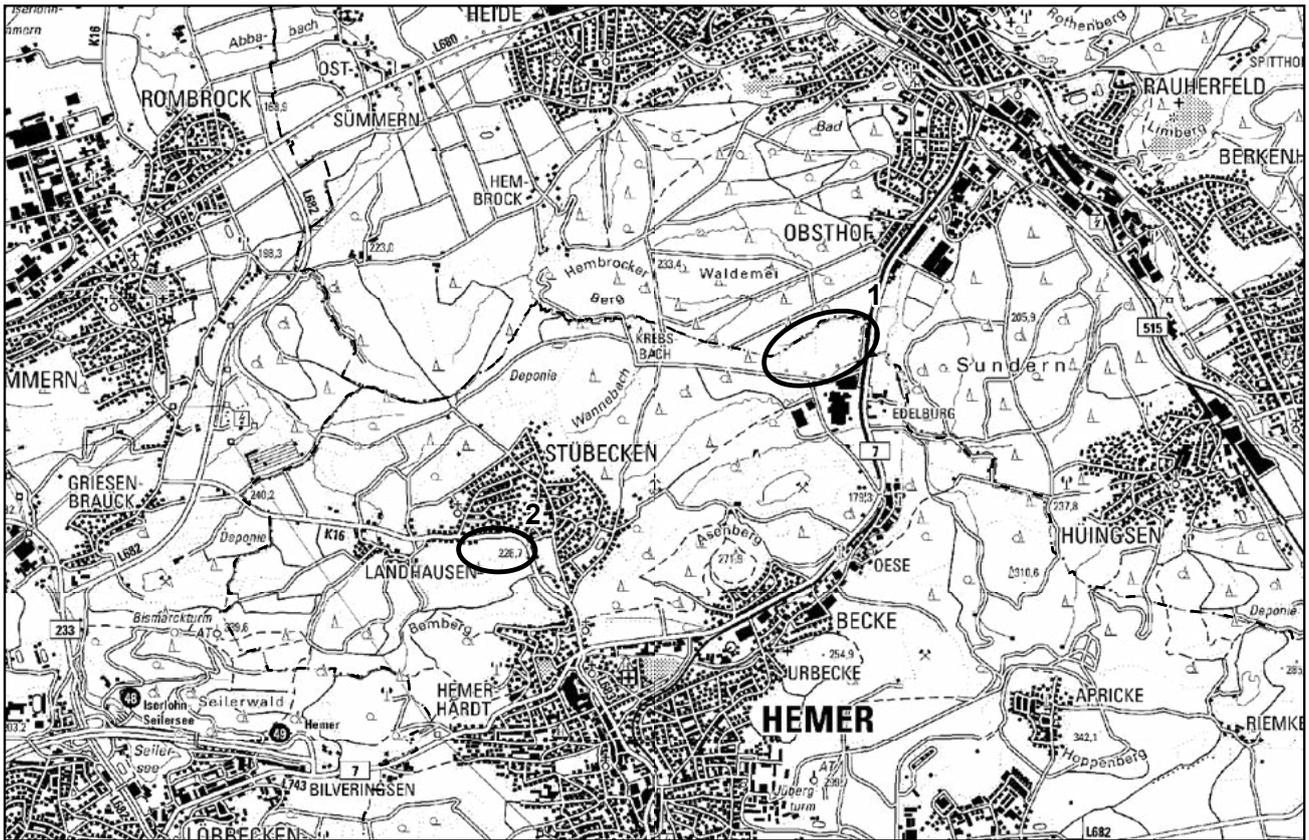


 Bestand

 Änderungsbereich

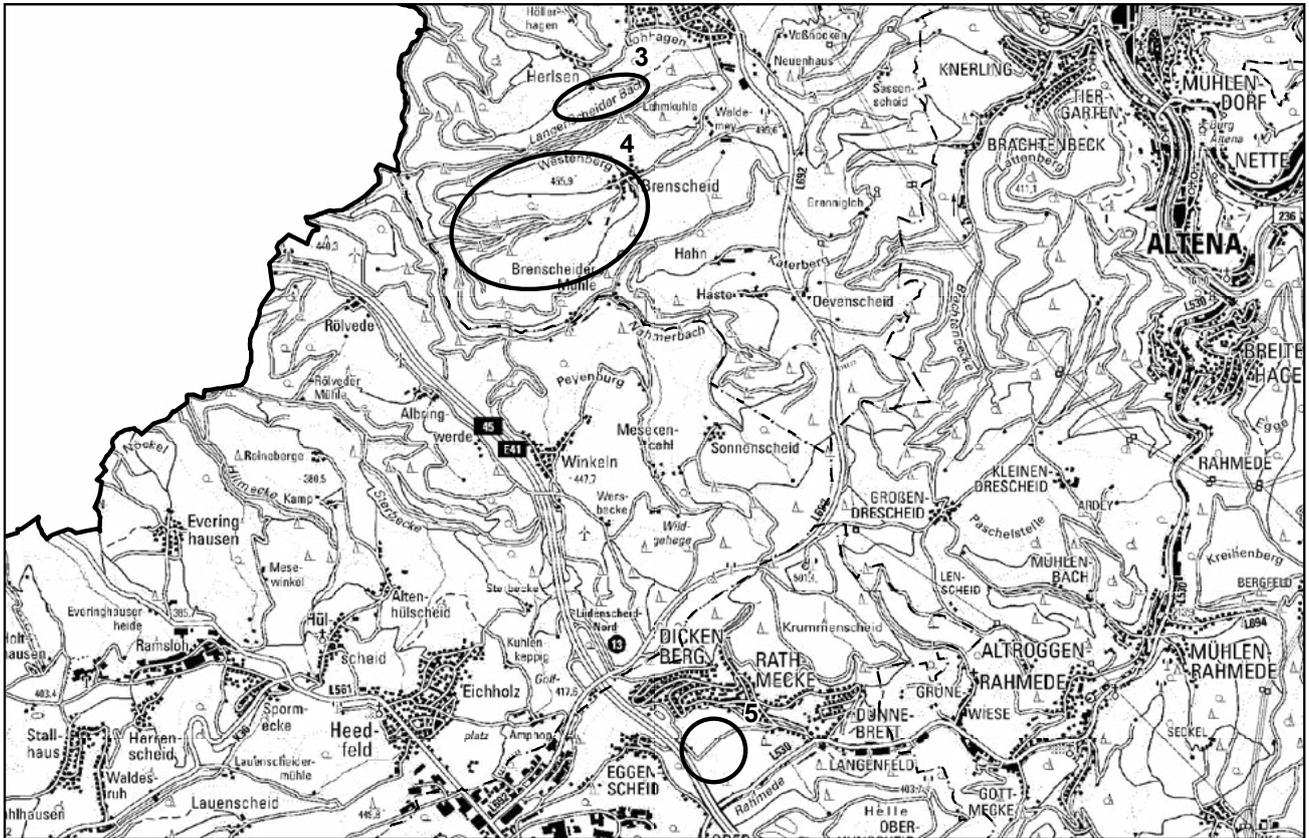
 Änderungsbereich mit hochwertigen Ackerböden

Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnberg



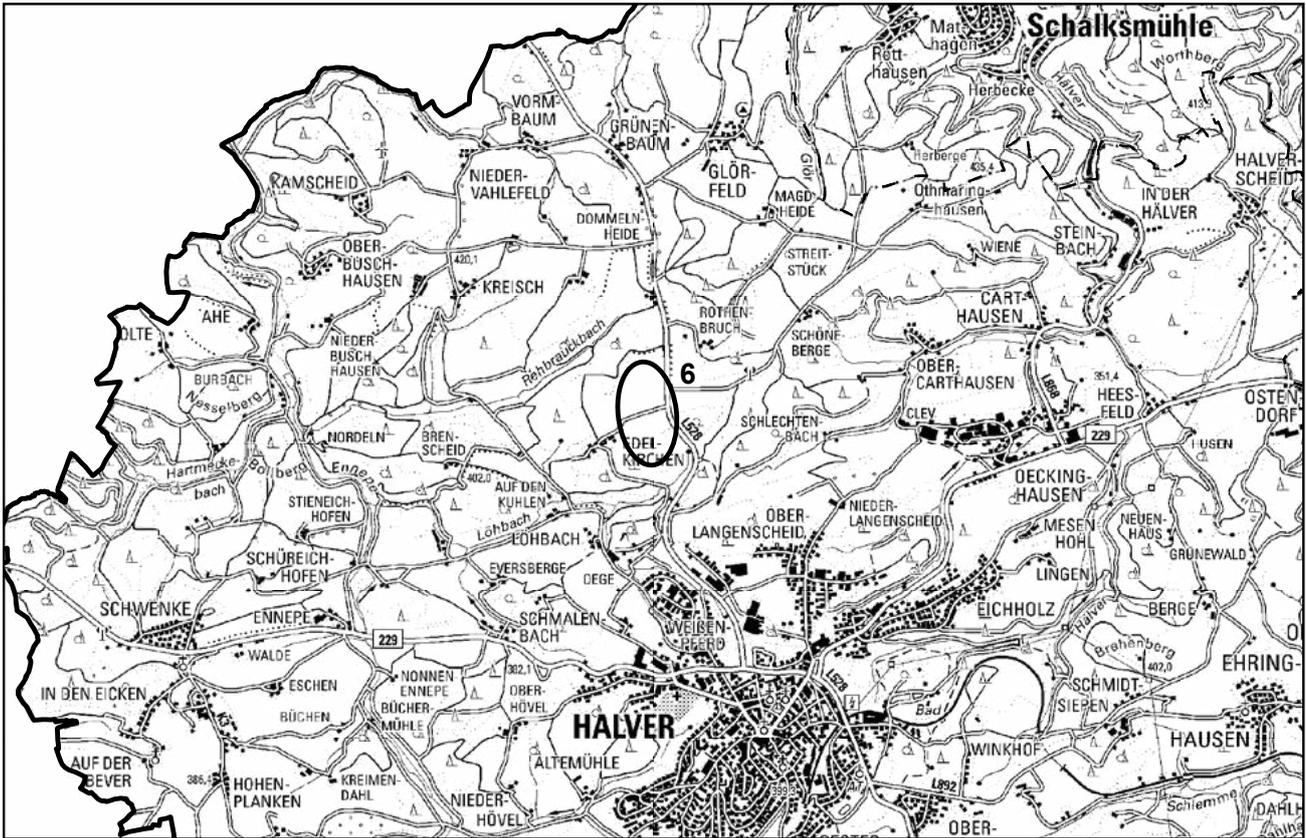
Ausschnitt 1

0 500 1.000 2.000 Meter



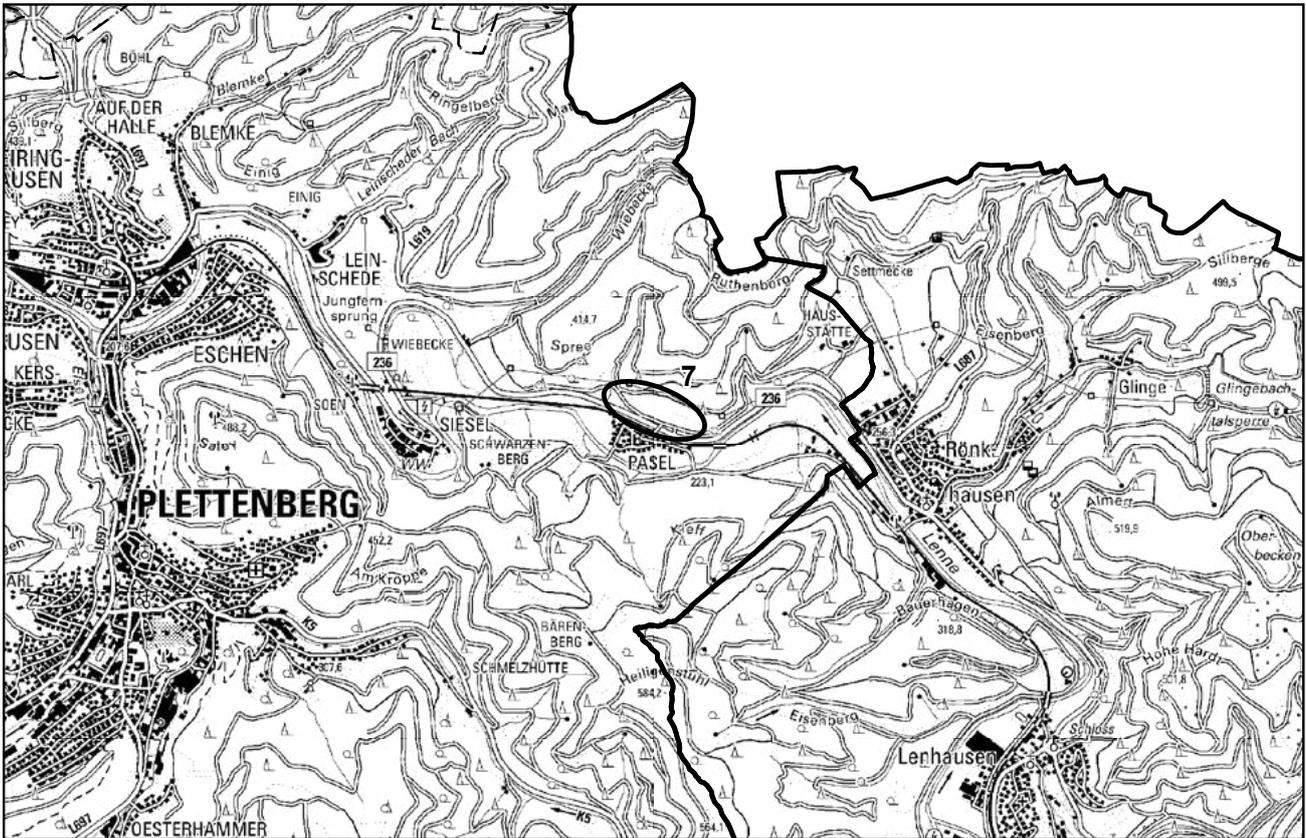
Ausschnitt 2

0 500 1.000 2.000 Meter



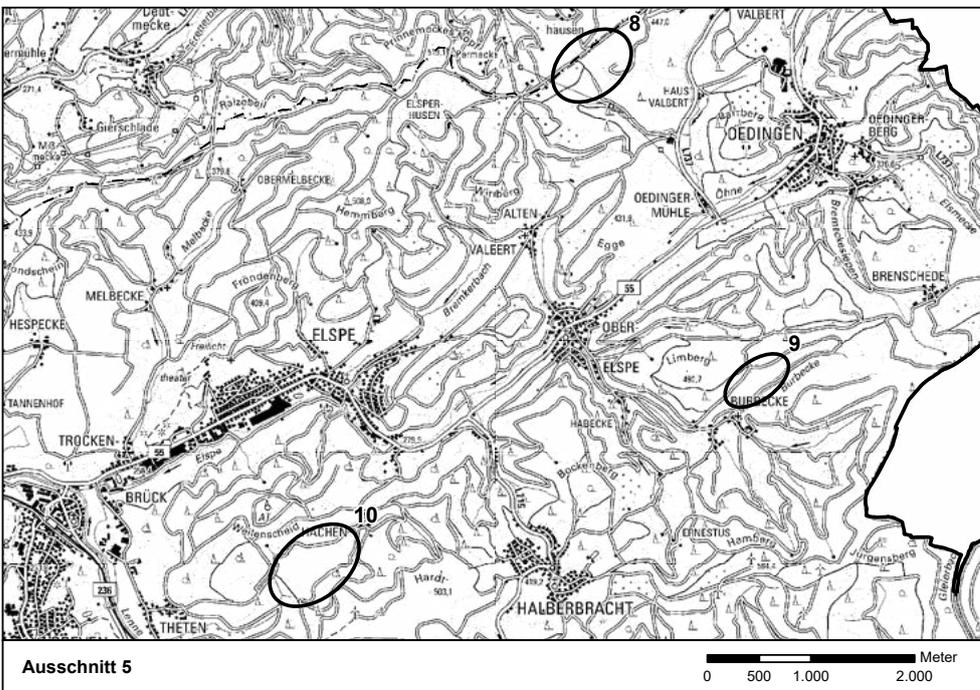
Ausschnitt 3

0 500 1.000 2.000 Meter



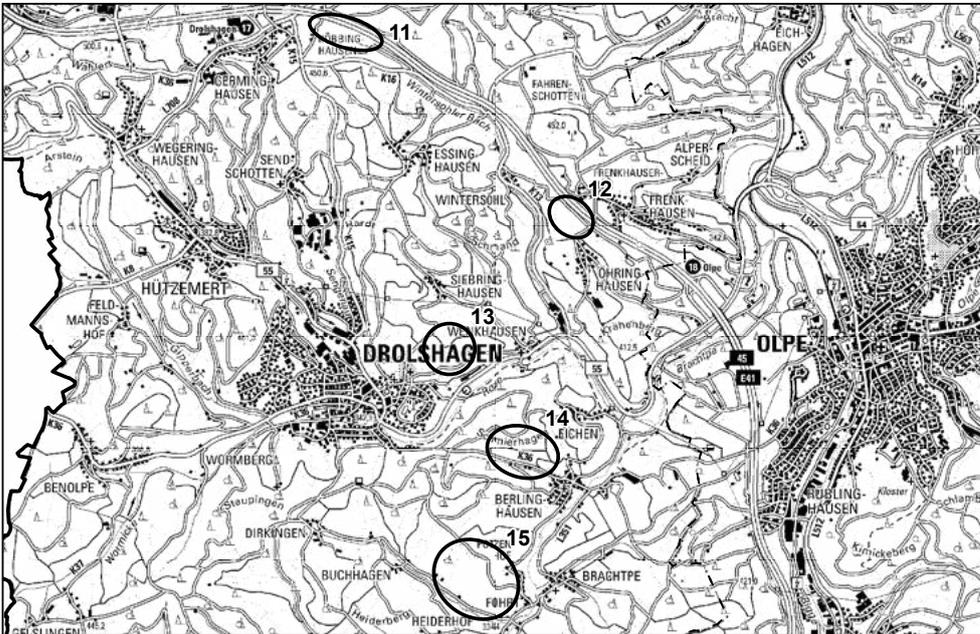
Ausschnitt 4

0 500 1.000 2.000 Meter



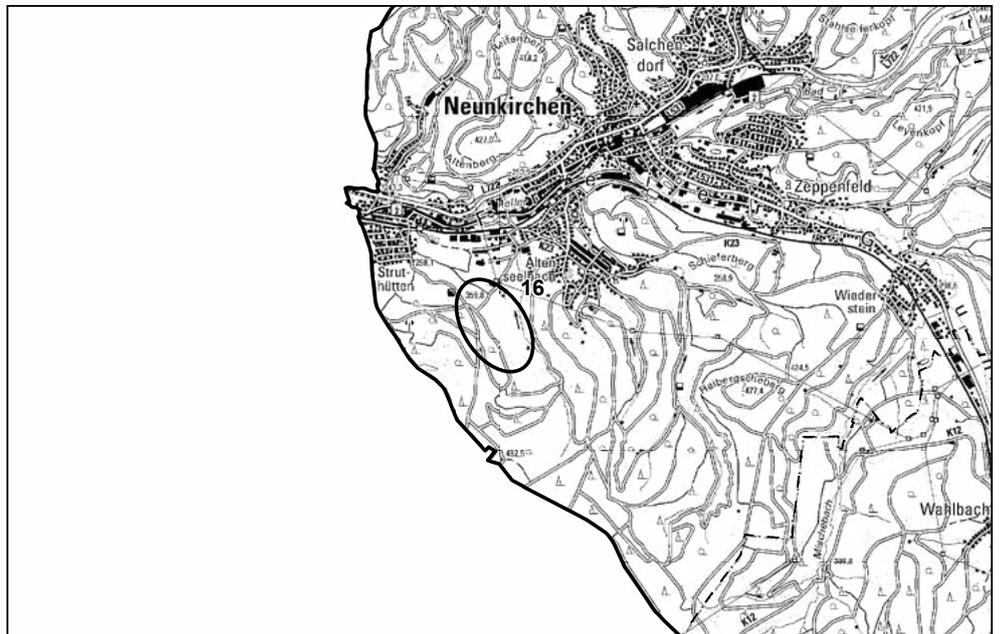
Ausschnitt 5

0 500 1.000 2.000 Meter



Ausschnitt 6

0 500 1.000 2.000 Meter



Ausschnitt 7

0 500 1.000 2.000 Meter

Übersichtskarte über die nachrichtliche Übernahme der Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlagen-/Konverterstandorte

zur 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Kreis Siegen-Wittgenstein



Umspannanlage/Konverter
(Höchstspannung ≥ 220 kV)

— Höchstspannungsnetz ≥ 220 kV

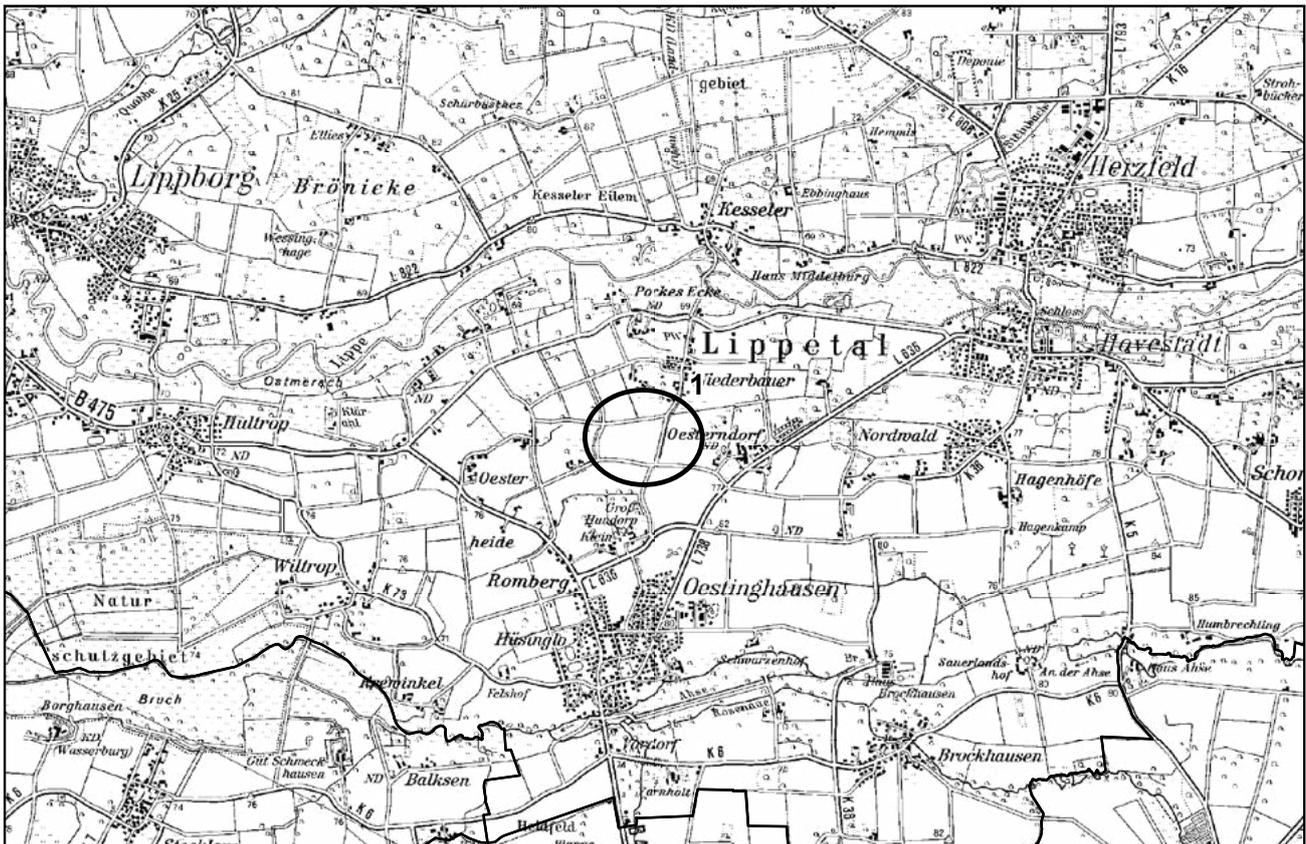
Übersicht über die Kartenausschnitte der Änderungsbereiche zur 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis



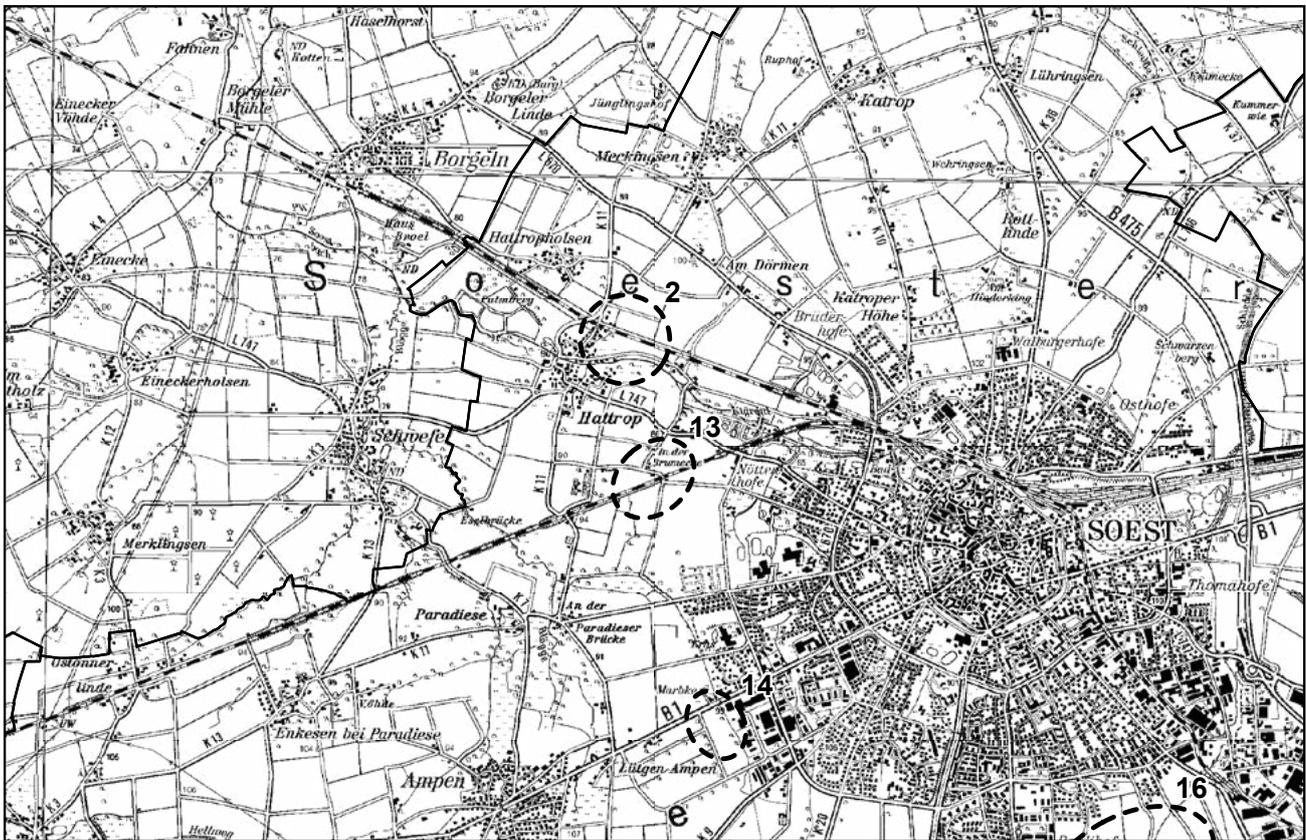
 Bestand

 Änderungsbereich

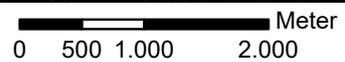
 Änderungsbereich mit hochwertigen Ackerböden

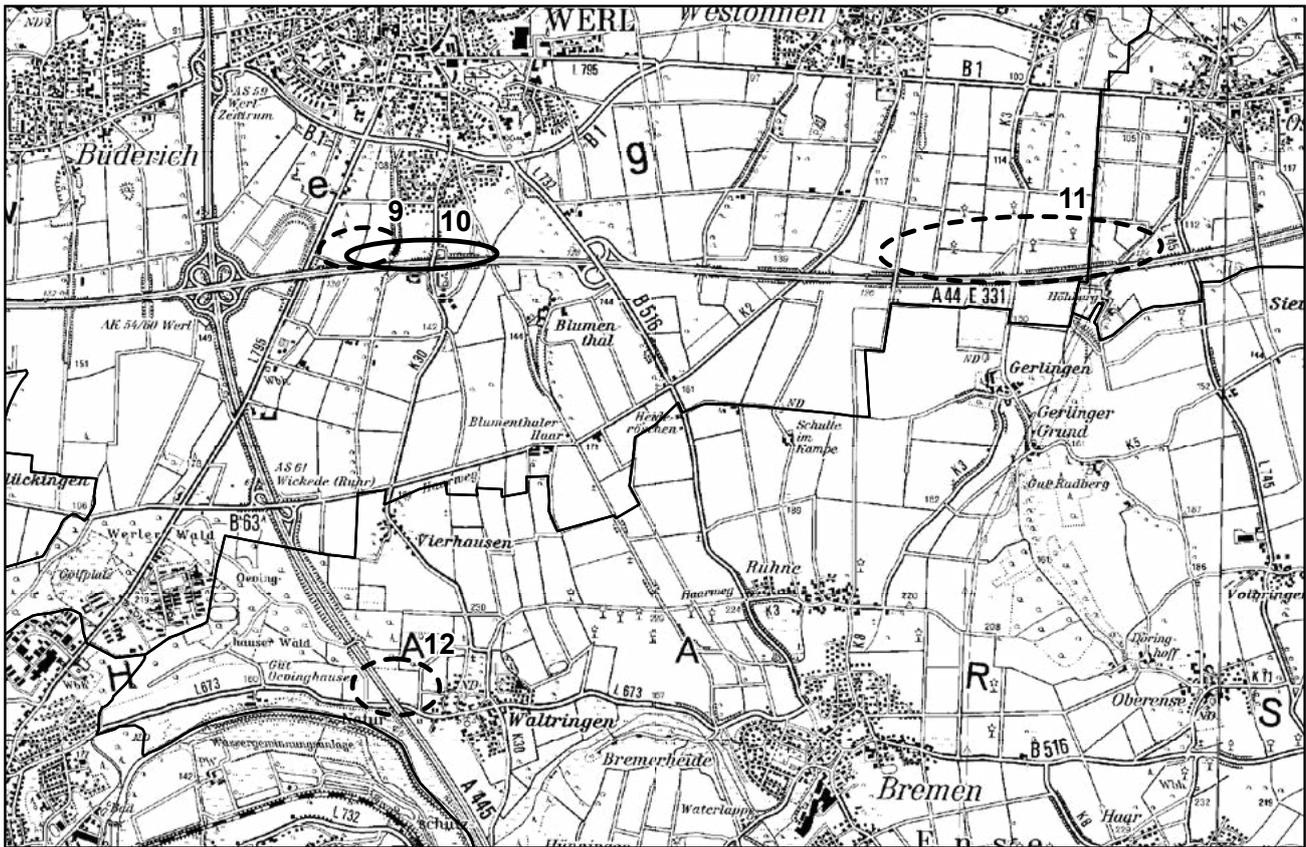


Ausschnitt 1

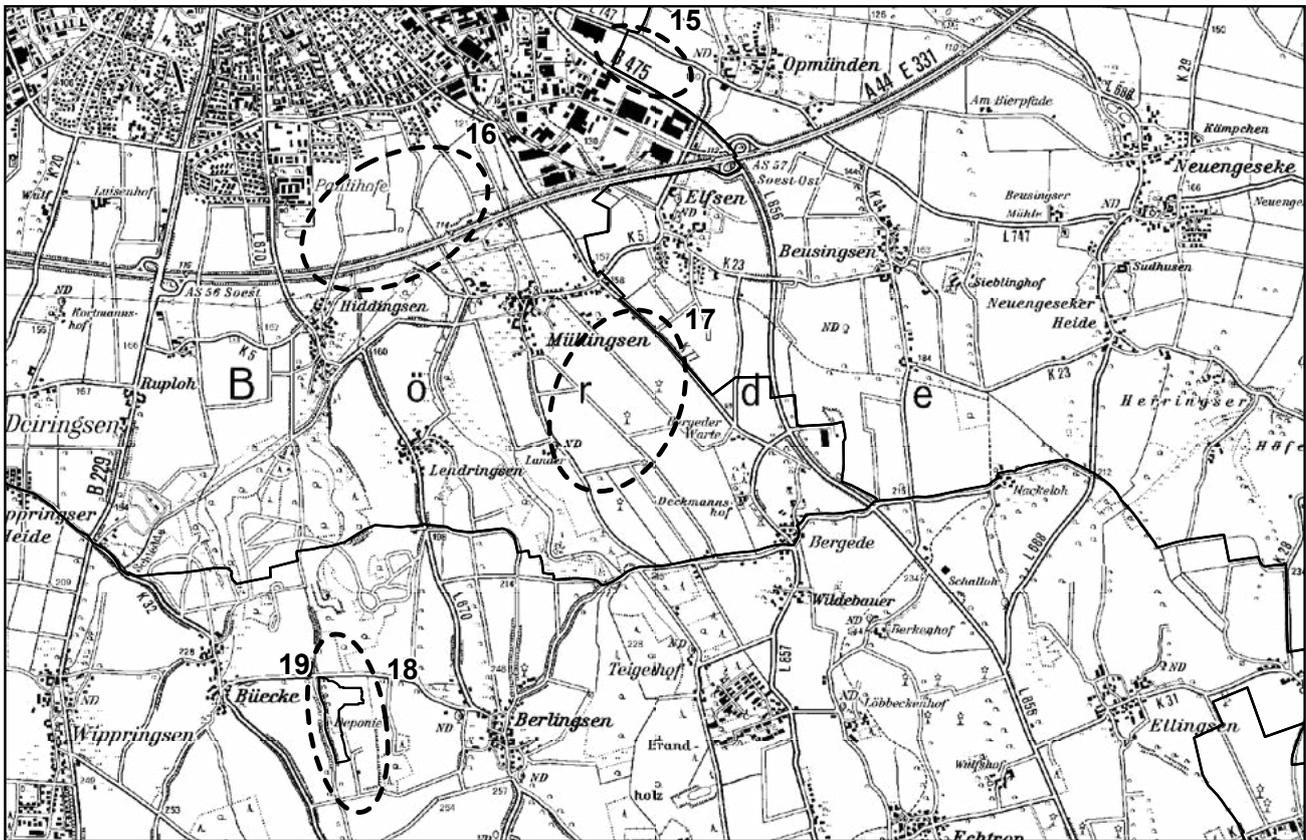
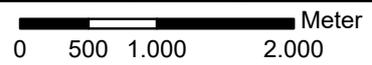


Ausschnitt 2



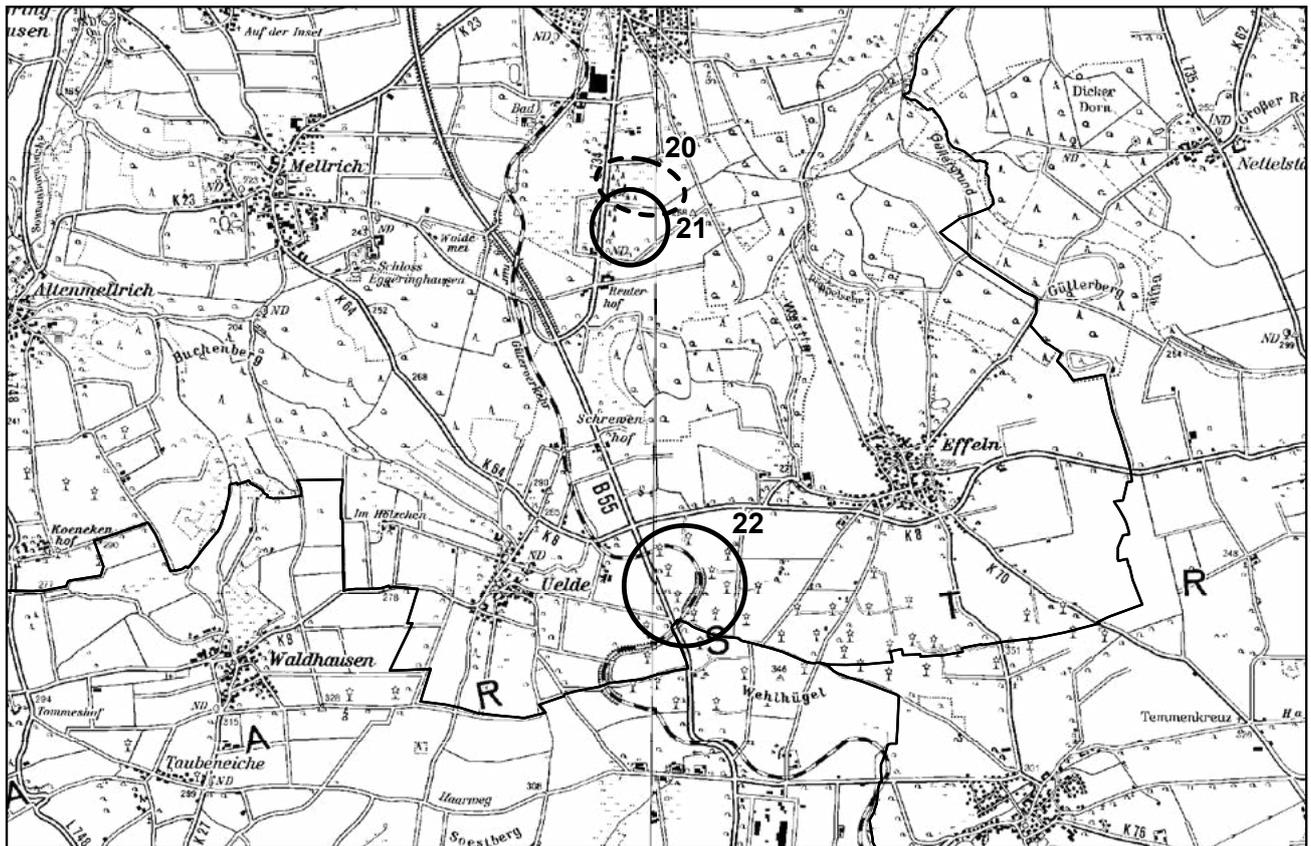


Ausschnitt 5



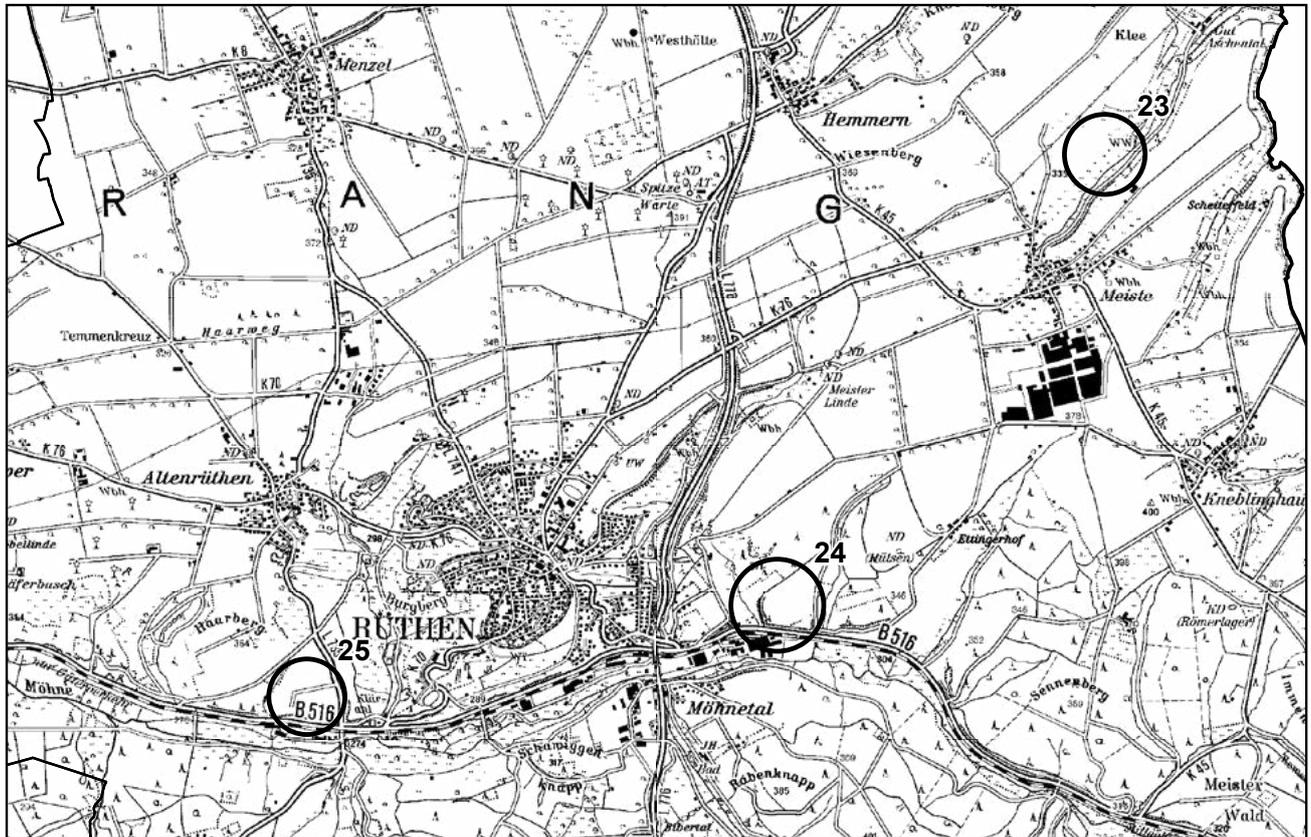
Ausschnitt 6





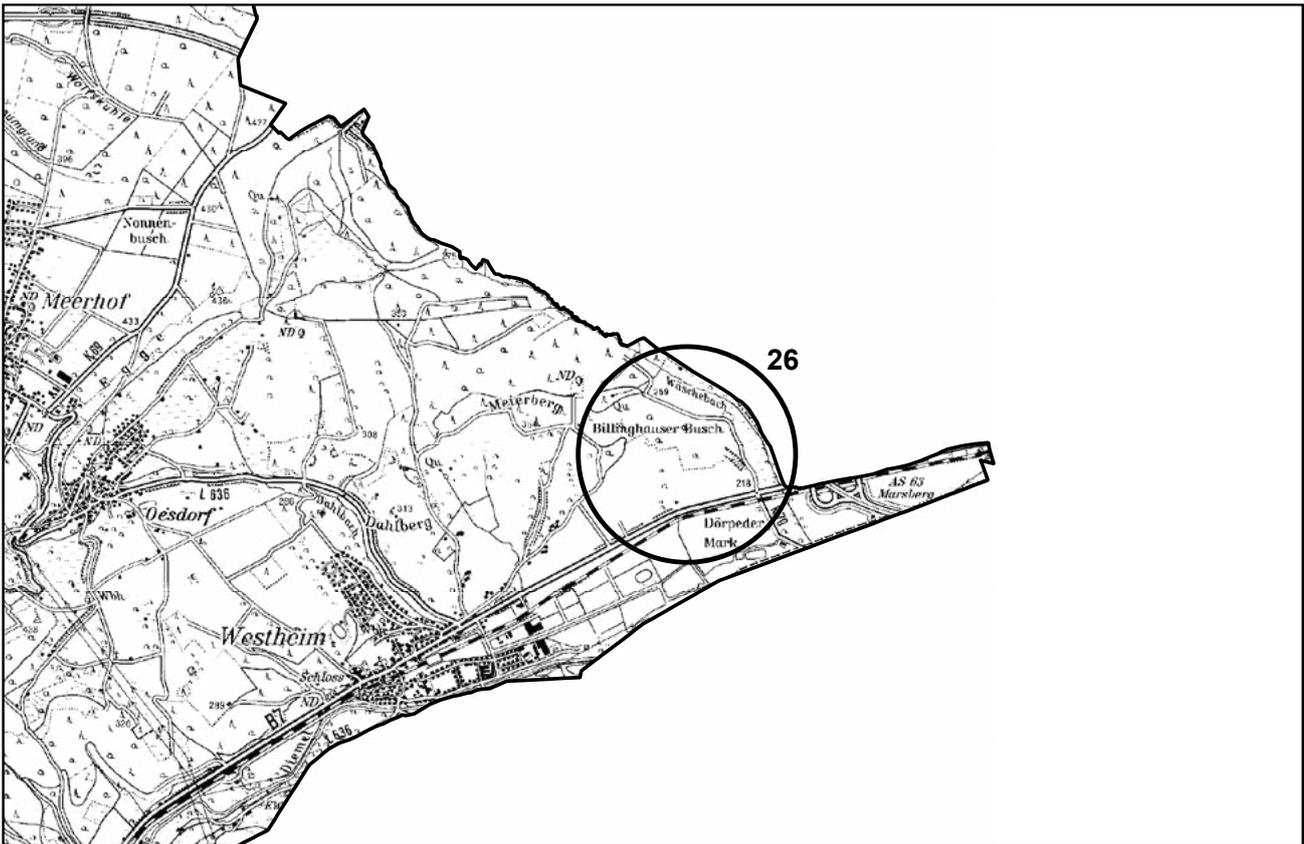
Ausschnitt 7

Meter
0 500 1.000 2.000



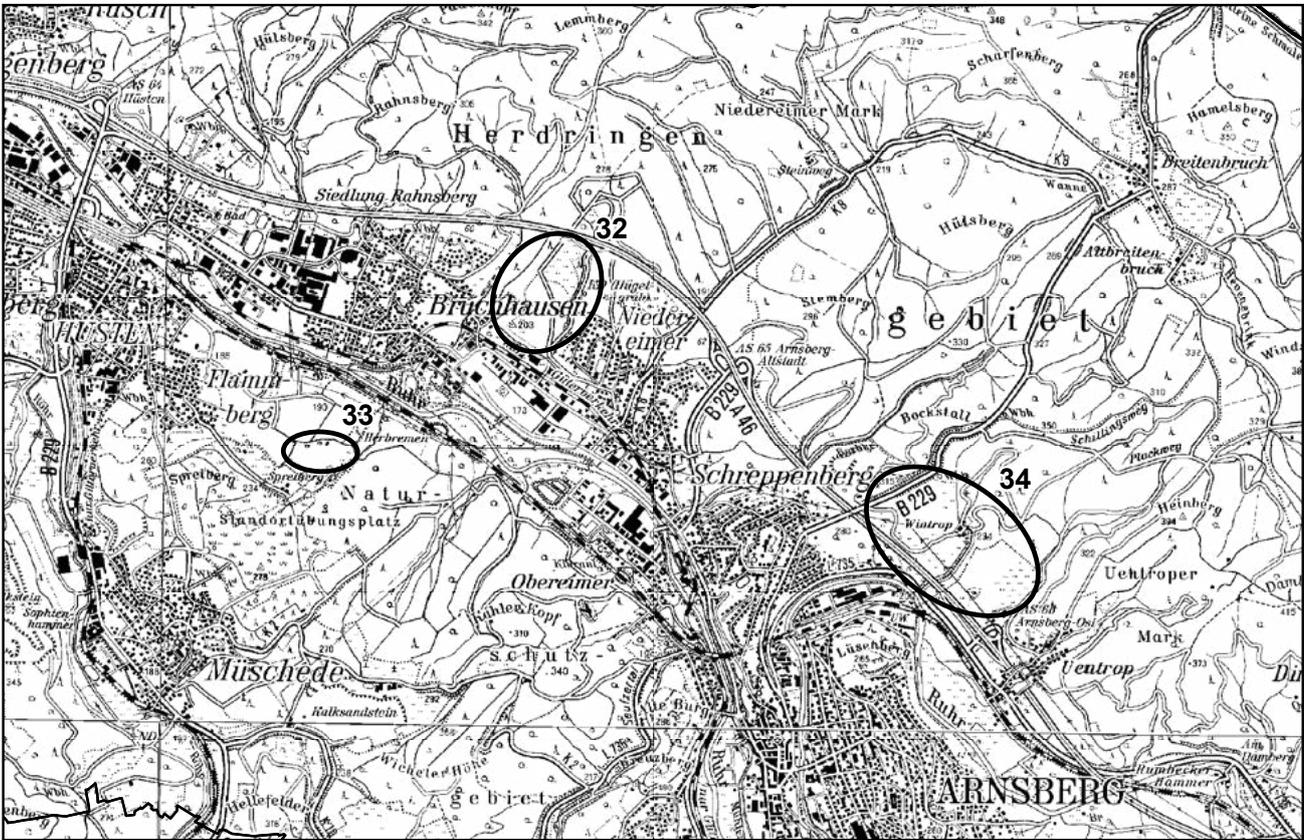
Ausschnitt 8

Meter
0 500 1.000 2.000



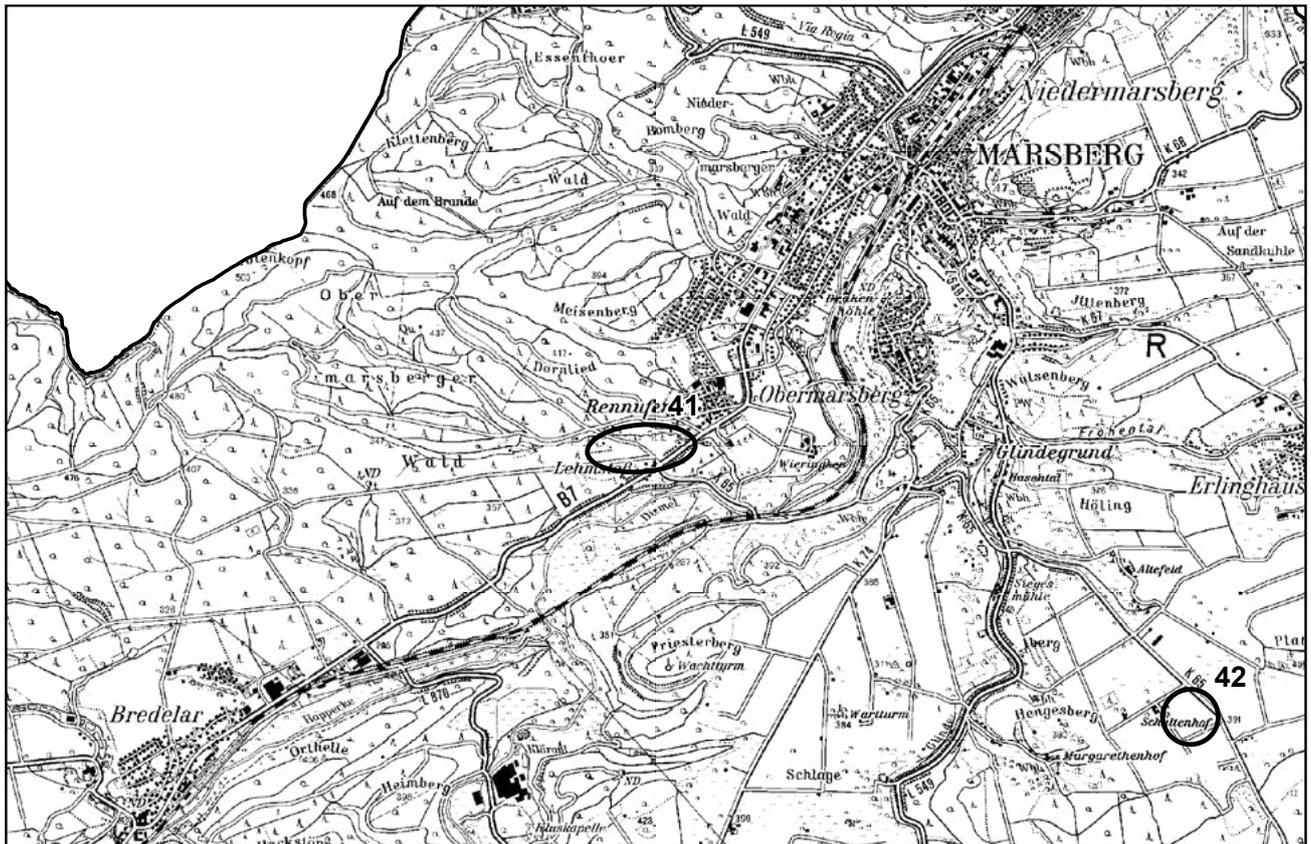
Ausschnitt 9

Meter
0 500 1.000 2.000



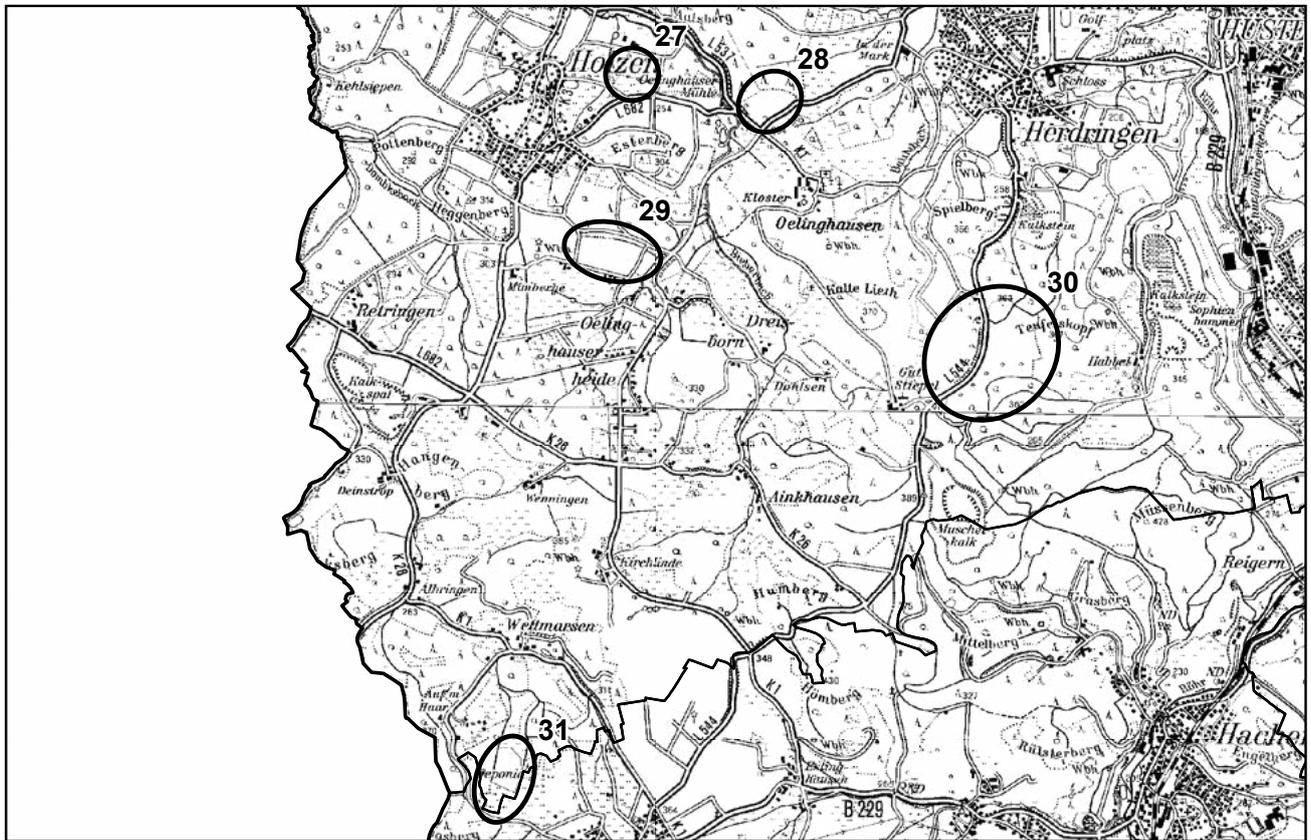
Ausschnitt 10

Meter
0 500 1.000 2.000



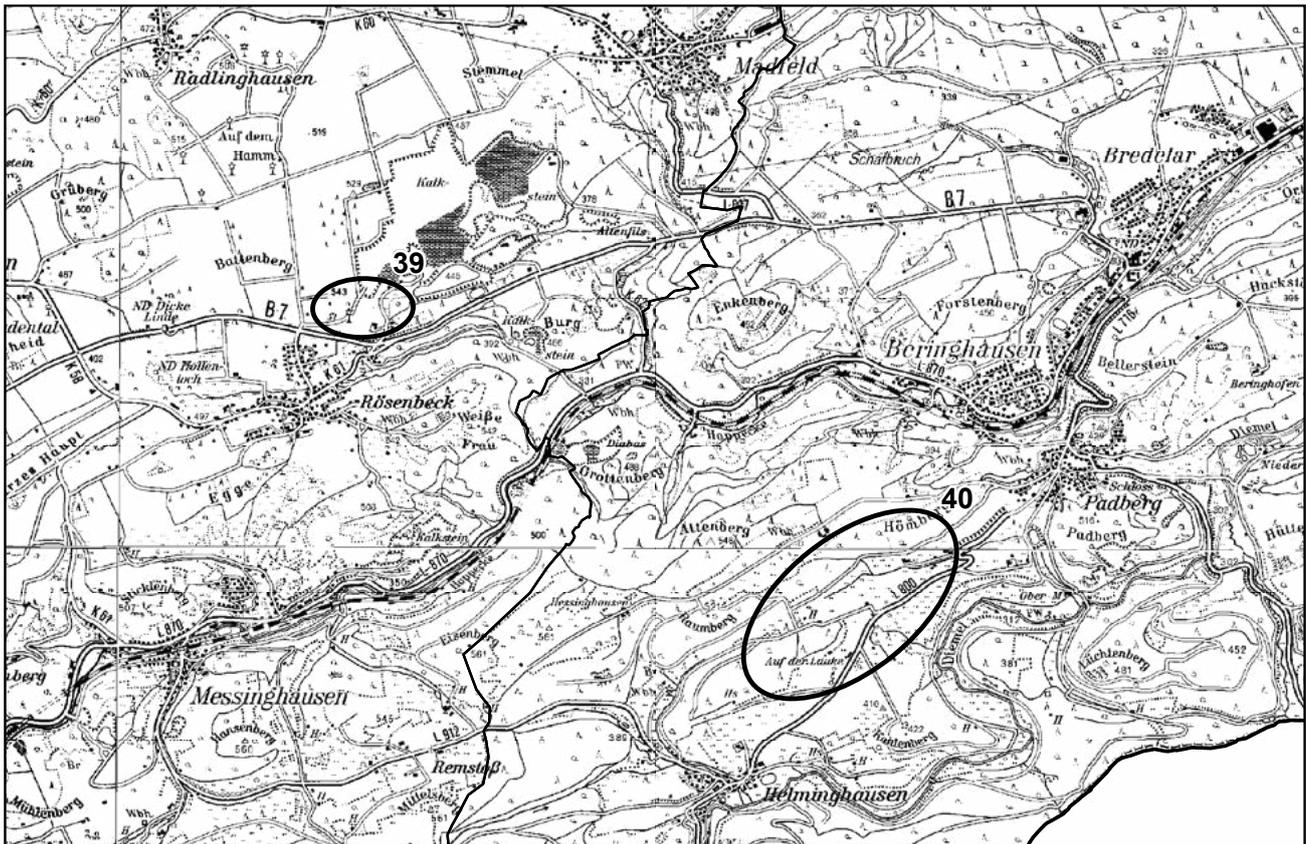
Ausschnitt 11

0 500 1.000 2.000 Meter

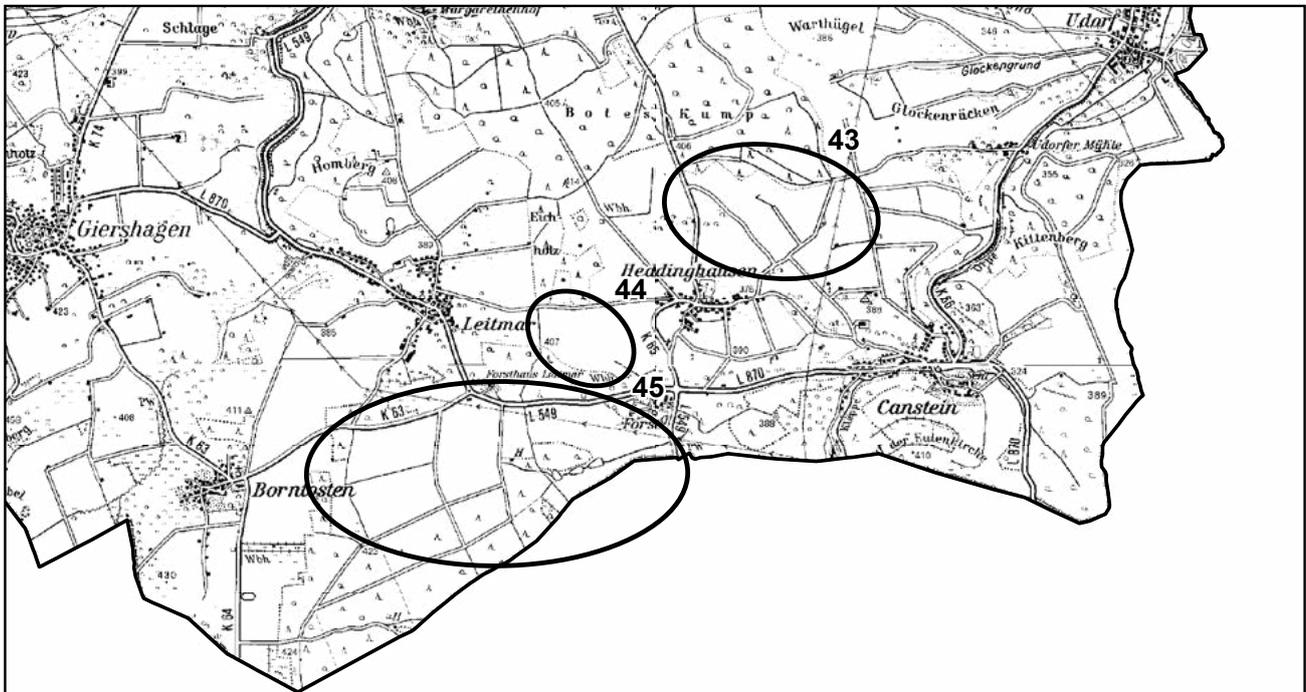


Ausschnitt 12

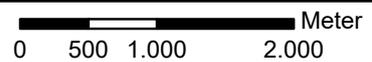
0 500 1.000 2.000 Meter

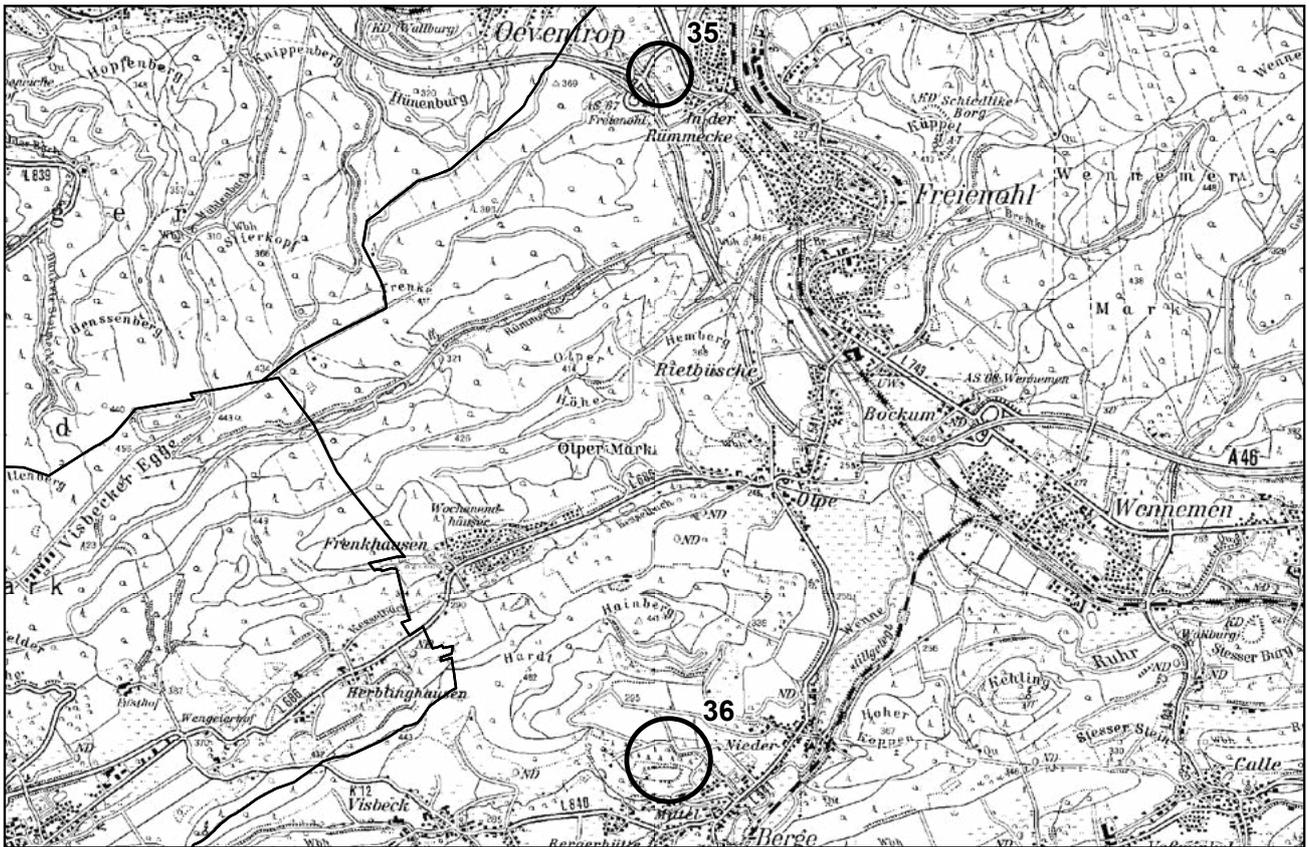


Ausschnitt 13

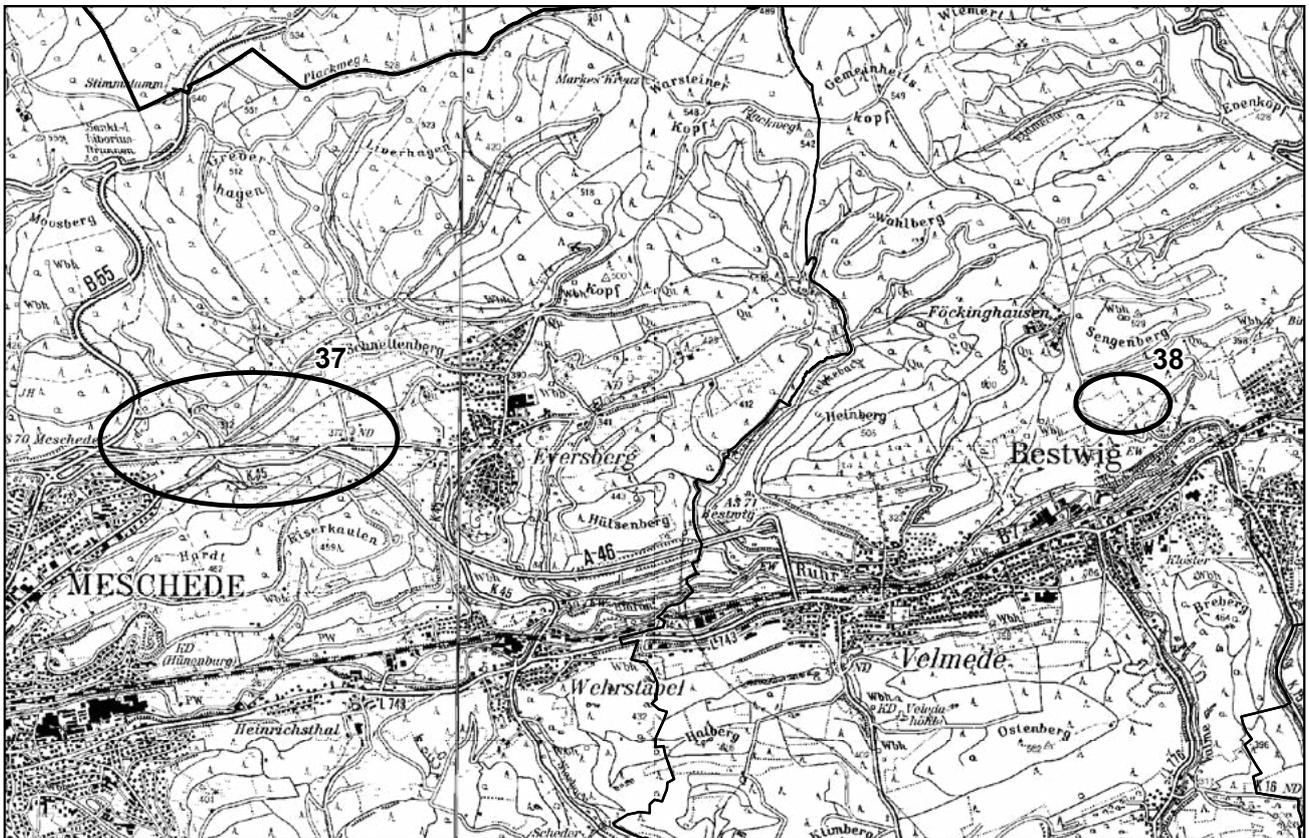
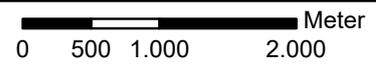


Ausschnitt 14

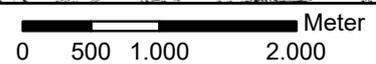


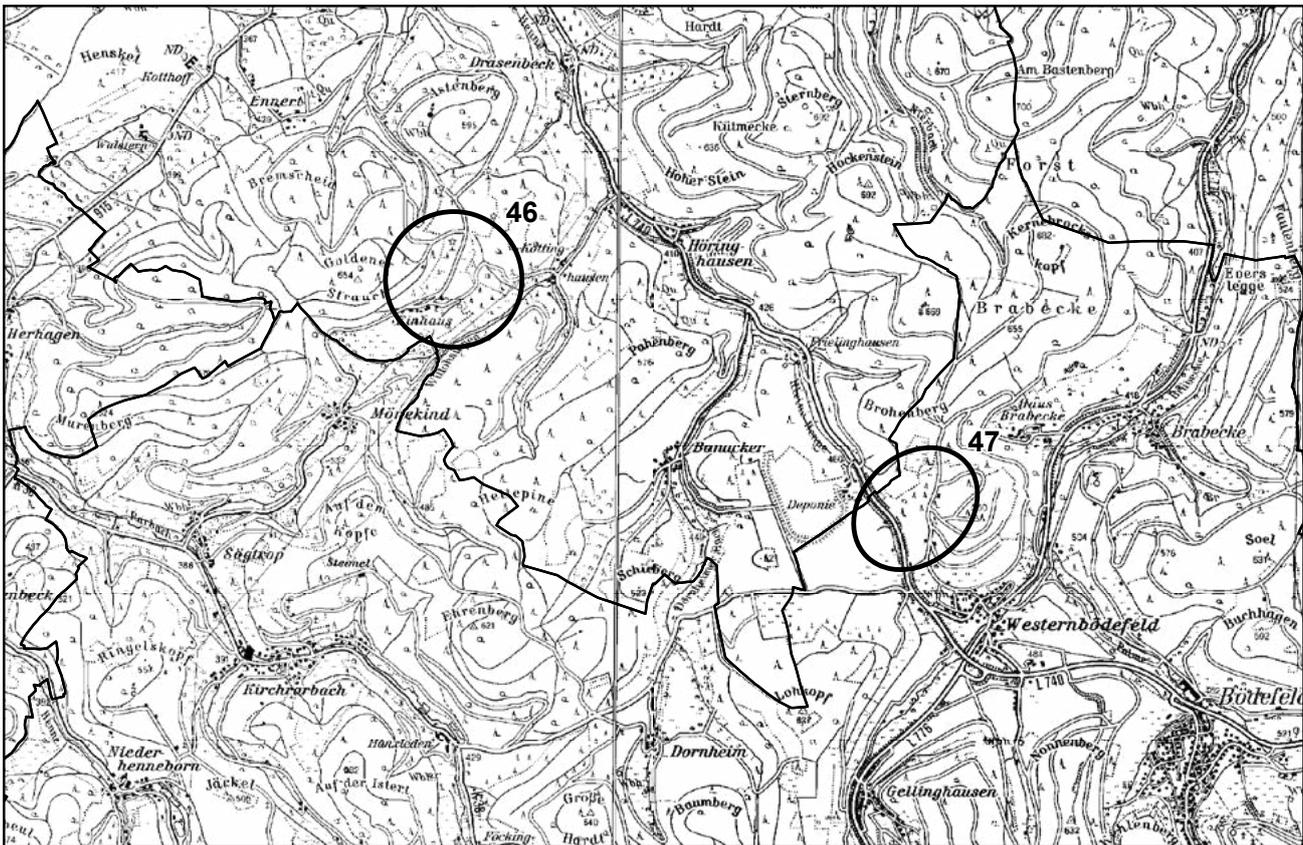


Ausschnitt 15

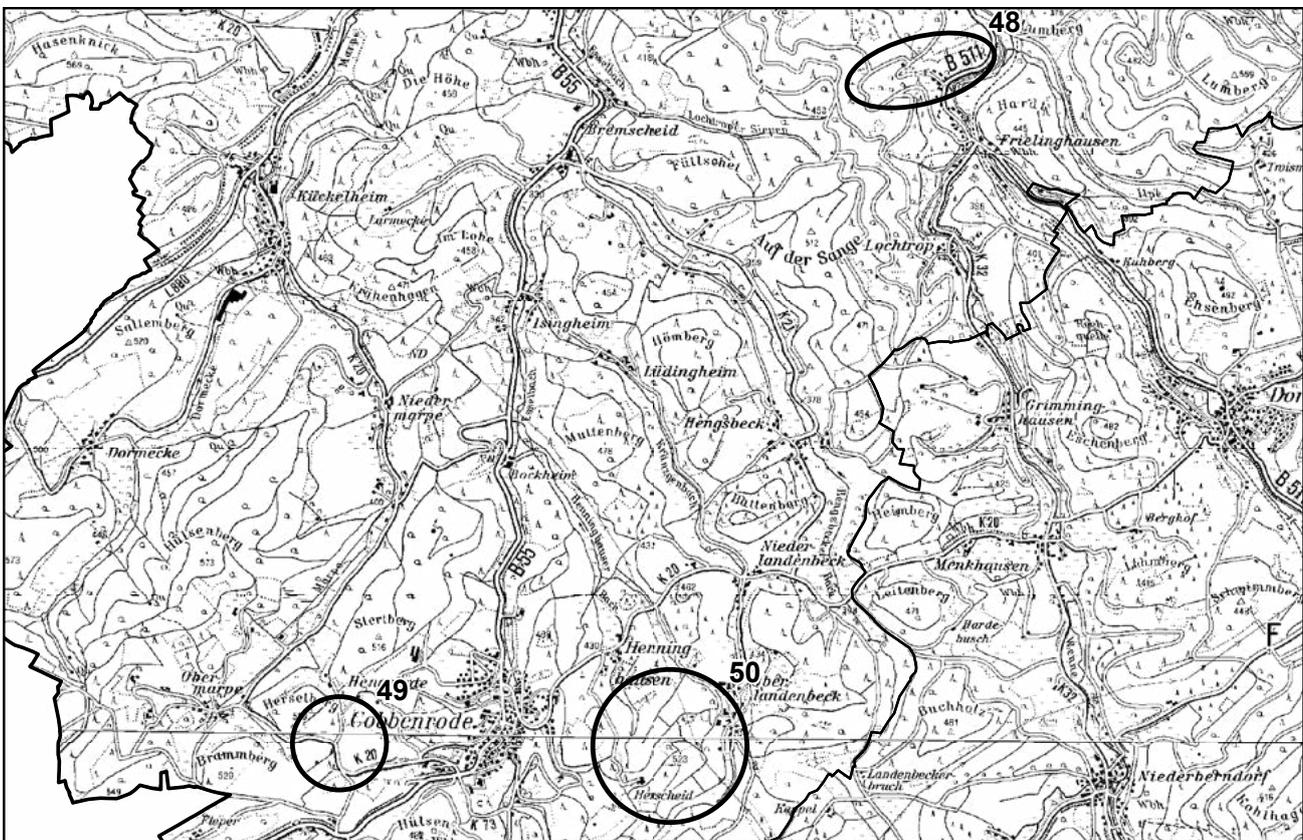
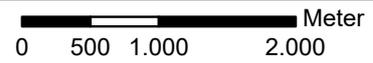


Ausschnitt 16



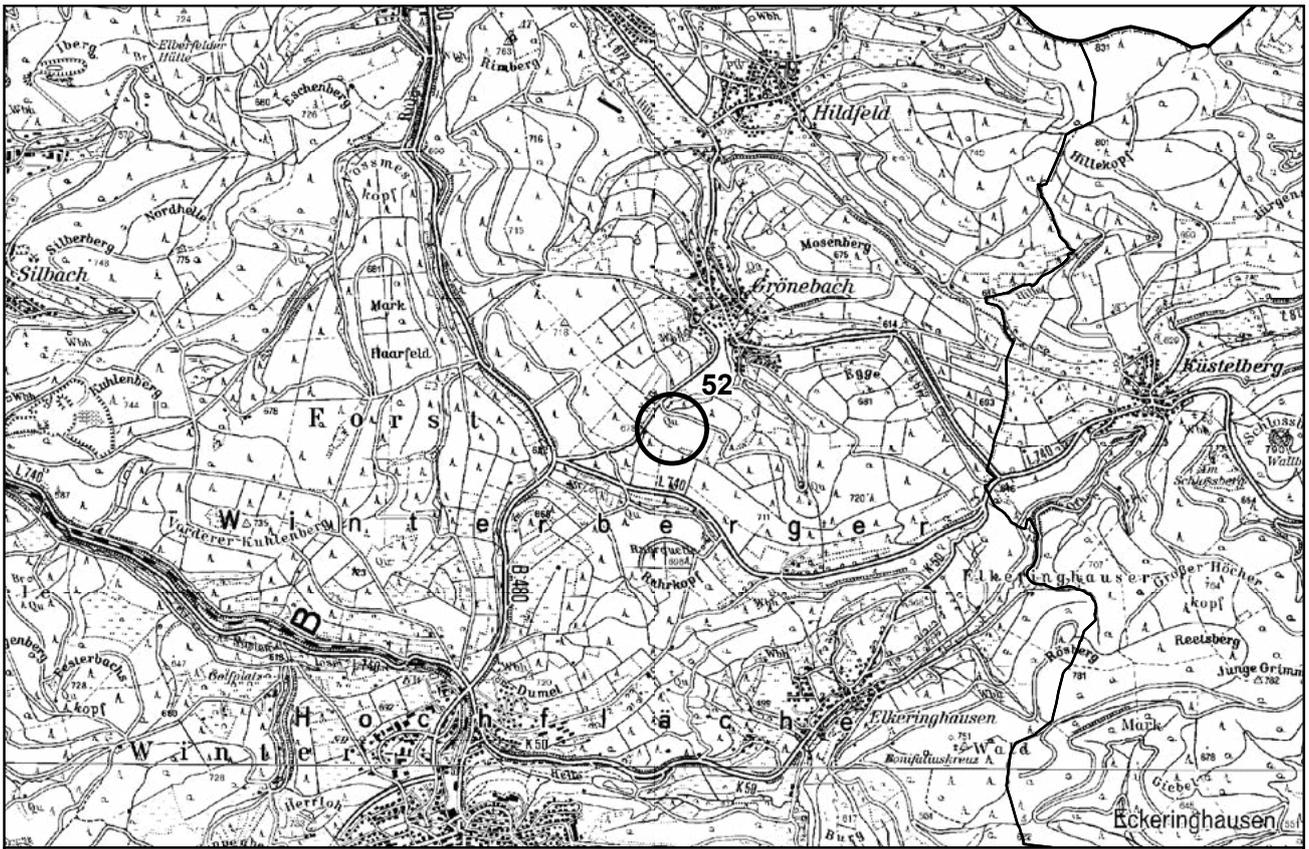


Ausschnitt 17

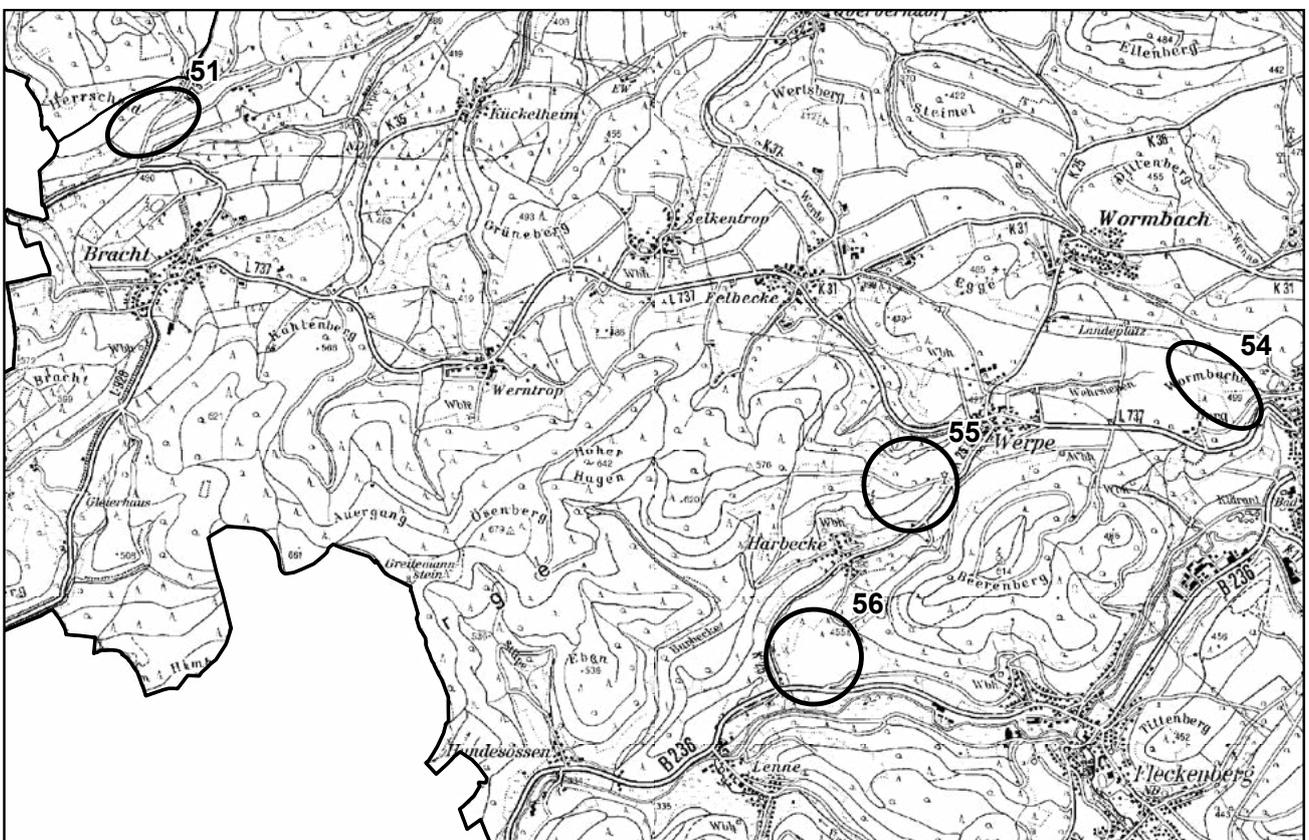
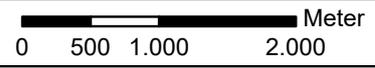


Ausschnitt 18

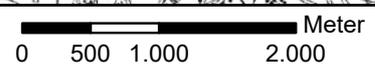


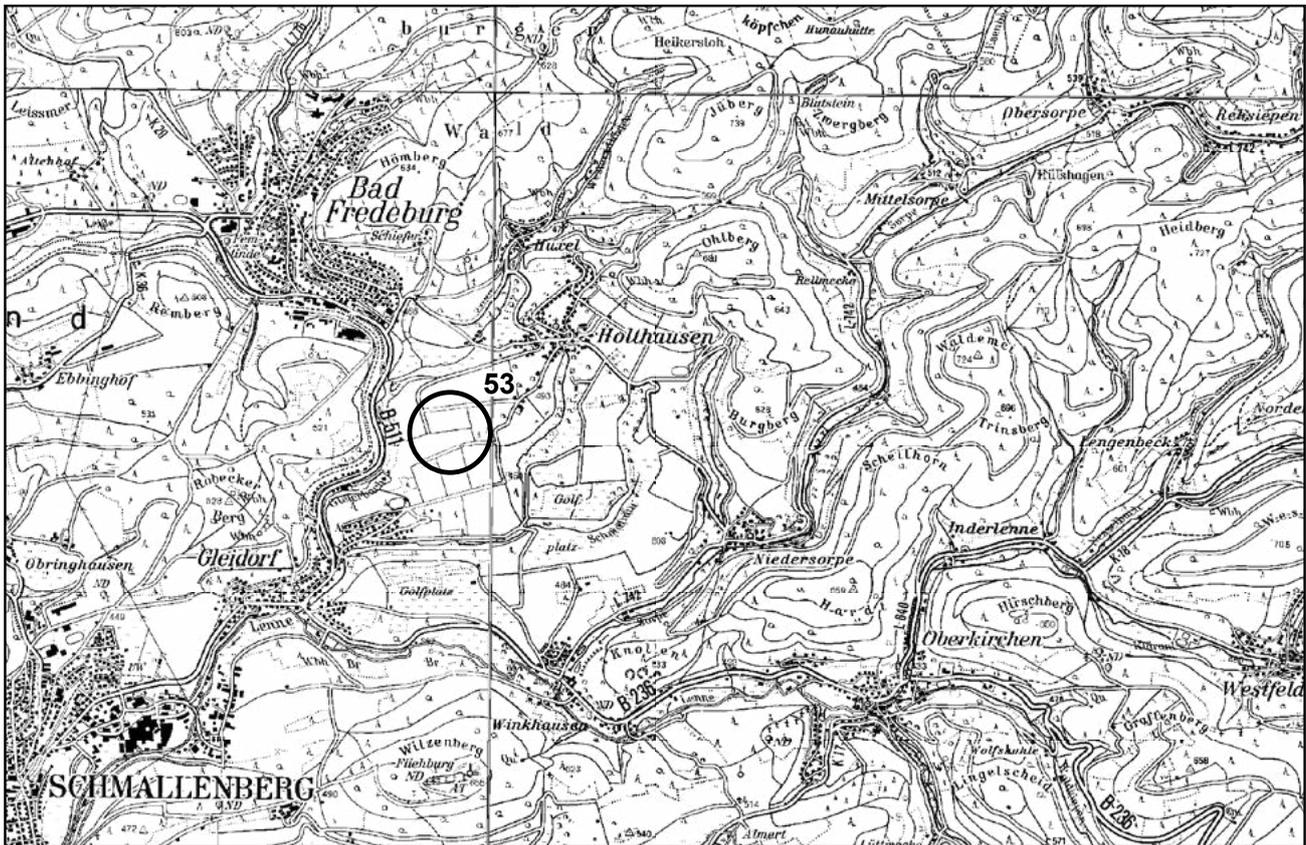


Ausschnitt 19

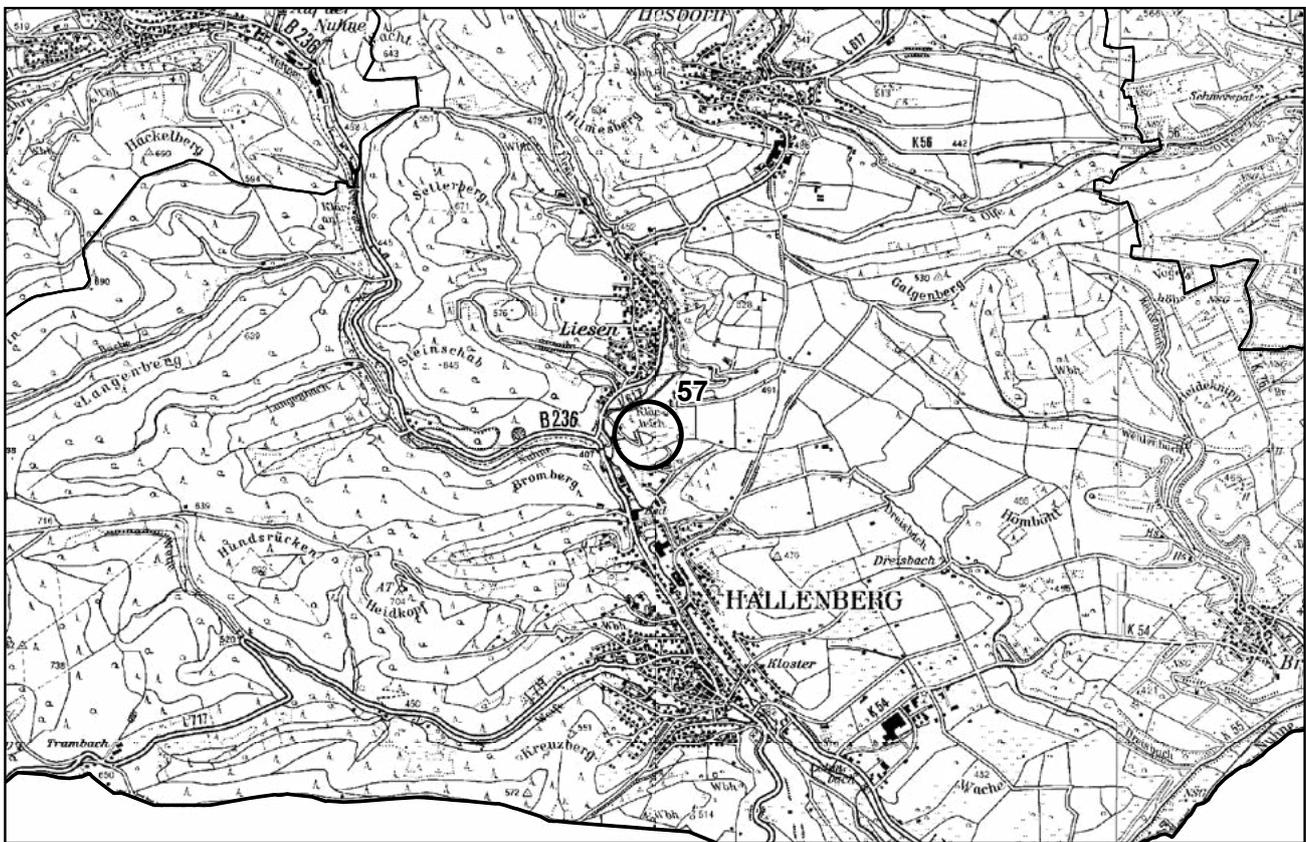


Ausschnitt 20





Ausschnitt 21



Ausschnitt 22





612. Bekanntmachung des Wupperverbandes

Wupperverband Wuppertal, 15.10.2025

Die 40. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am Donnerstag, den 18. Dezember 2025, um 10:00 Uhr in der

Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Tagesordnung kann ab dem 26.11.2025 auf der Internetseite des Wupperverbandes unter www.wupperverband.de unter Termine eingesehen werden.

gez. Thorsten Bunte

Vorsitzender des Verbandsrates

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 482

613. Einladung Nr. 10 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Bochum, 15.10.2025

Abfallwirtschaftsverband

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 5 der Verbandssatzung)
3. Wirtschaftsplan 2026 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
4. Verbandsbeiträge 2026 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
5. Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes und Versand der Prüfberichte

II. Berichtsangelegenheiten

1. Entwicklung Markt und Wettbewerb
2. Brandereignis ECC
2. Wirtschaftliche Lage
3. Stoffströme

III. Verschiedenes

Termine 2026: 8. Mai und 9. Oktober
(Herne und Remscheid)

gez. Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der EKOCity Verbandsversammlung

(127) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 482

614. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigens erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31390669,

Aufgebotsfrist vom 02.10.2025 - 02.01.2026

Bad Berleburg, 09.10.2025

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 482

615. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE13 4305 0001 0306 2544 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE13 4305 0001 0306 2544 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26.01.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 84/25

Bochum, 09.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 482

616. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE68 4305 0001 0342 3220 54 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE68 4305 0001 0342 3220 54 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26.01.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 85/25

Bochum, 09.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 482

617. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE73 4305 0001 0323 1411 84 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE73 4305 0001 0323 1411 84 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26.01.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 86/25

Bochum, 09.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 482

618. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19.06.2025 aufgebote-
ne, Sparkassenbuch Nr. DE98 4305 0001 0331 1749 53 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch DE98 4305 0001 0331 1749 53
wird für kraftlos erklärt.

H 44/25

Bochum, 06.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 483

619. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19.06.2025 aufgebote-
ne, Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0327 3134 09 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch DE75 4305 0001 0327 3134 09
wird für kraftlos erklärt.

N 45/25

Bochum, 06.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 483

620. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 19.06.2025 aufgebote-
nen, Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn.

DE54 4305 0001 0318 2305 13,

DE64 4305 0001 0318 2319 82,

DE26 4305 0001 0318 2366 43,

DE82 4305 0001 0318 2380 60 und

DE28 4305 0001 0318 2424 27

sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunden Nrn.:

DE54 4305 0001 0318 2305 13,

DE64 4305 0001 0318 2319 82,

DE26 4305 0001 0318 2366 43,

DE82 4305 0001 0318 2380 60 und

DE28 4305 0001 0318 2424 27

werden für kraftlos erklärt.

A 46/25

Bochum, 06.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(103)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 483

621.

Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 303929822 ausgestellt von der Sparkasse Hattin-
gen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum
Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 08.10.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 483

622. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassen-
buch mit der Nummer 403023112, wird hiermit, nach-
dem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6
der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkas-
sengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 07.10.2025

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 483

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Umweltfreundliche Energien Ennepe-Ruhr
e. V.“, Ennepetal, eingetragen beim Amtsgericht Hagen
unter VR 10494, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Ver-
eins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liqui-
datoren anzumelden:

Klaus Prigge, Ochsenkamp 27a, 45549 Sprockhövel

Stefan Mayer-Stoye, Herminghauser Straße 2, 58256
Ennepetal (35)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.